



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

Menschen für Tierrechte • Roermonder Straße 4a • 52072 Aachen

Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel
Bundeskanzleramt
Willi-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Dr. Kurt W. Simons

Vorsitzender

Fon 0241 - 4 46 52 73

Fax 0241 - 4 46 52 84

eMail: simons@tierrechte.de

per eMail: internetpost@bundeskanzlerin.de

2. Februar 2010

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

der aktuelle Stand der Beratungen zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission zu der o. g. Richtlinie erfüllt uns und unsere Mitgliedsvereine mit großer Sorge.

Zwar hat der erste Vorschlag, den die EU-Kommission am 5. November 2008 vorgelegt hat, einige bedeutsame Verbesserungen für die Versuchstiere enthalten (u. a.: umfassender Genehmigungsvorbehalt für alle belastenden Verfahren an Tieren; positive ethische Projektbewertung durch die zuständige Behörde unter Einbezug von spezifischer und unabhängiger ethischer Expertise als unabdingbare Voraussetzung für jedes Verfahren; Vorrang für Ersatz- und Ergänzungsmethoden, sobald es der Stand ihrer Entwicklung und Validierung erlaubt, das angestrebte Ergebnis auf eine wissenschaftlich zufriedenstellende Weise ohne Tiere oder mit weniger Tieren oder mit weniger Tierbelastung zu erreichen).

Inzwischen sind aber zahlreiche dieser Verbesserungen offensichtlich dem Druck, der von Wissenschaftsorganisationen und pharmazeutischen Unternehmen auf die Regierungen der Mitgliedstaaten und auf das Parlament ausgeübt worden ist, zum Opfer gefallen.

Es hat den Anschein, als habe auch die deutsche Bundesregierung das ursprünglich angestrebte und öffentlich bekanntgegebene Ziel, den im deutschen Tierschutzgesetz verankerten Schutzstandard in die neue EU-Richtlinie einzubringen, mittlerweile aufgegeben. Das ist für die Menschen in Deutschland, denen der Schutz der Versuchstiere am Herzen liegt und die u. a. von unserem Verband vertreten werden, sehr enttäuschend, zumal sich aus der Staatszielbestimmung Tierschutz, die im Jahre 2002 im Grundgesetz verankert worden ist, für die Bundesregierung die Verpflichtung ergibt, sich auch auf europäischer Ebene für die Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes auf hohem Niveau einzusetzen.

Seite 2 des Schreibens an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel


Die von der Bundesforschungsministerin vor kurzem angekündigte verfassungsrechtliche Überprüfung des jetzt zwischen Rat, Parlament und Kommission im sogenannten Trialog ausgehandelten Richtlinienentwurfs ist nicht geeignet, unsere Befürchtungen zu beseitigen. Im Gegenteil: Wenn diese Prüfung den Schwerpunkt einseitig auf die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit legt und das – diesen Grundrechten gleichwertige – Staatsziel Tierschutz nicht oder nicht ausreichend einbezieht, wird sie an der für den Tierschutz unbefriedigenden Situation nichts ändern (oder sie möglicherweise sogar noch verschlimmern).

Wir bitten Sie daher, sich bei den weiteren Beratungen zu der Richtlinie für eine angemessene Gewichtung des Tierschutzes einzusetzen und im Sinne des Tierschutz-Artikels der neuen EU-Verfassung (Teil B, Titel II, Art. 6 b) dafür einzutreten, dass die wichtigsten tierschutzrechtlichen Verbesserungen, die die EU-Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag für die „Tiere als fühlende Wesen“ vorgesehen hat, ungeschmälert Eingang in die neue Richtlinie finden.

Wir haben diese Verbesserungen in der Anlage, um deren Kenntnisnahme wir Sie bitten, aufgelistet.

Da die Vorgänge kompliziert sind und sich in wenigen Zeilen nicht vollständig darstellen lassen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Gelegenheit geben würden, Ihnen den Standpunkt unseres Verbandes und unserer Mitgliedsvereine in einem persönlichen Gespräch darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kurt W. Simons
Vorsitzender

Kopien des Schreibens an:

- Bundesministerin Ilse Aigner,
- Bundesministerin Annette Schavan
- sowie die deutschen Mitglieder des EU-Parlaments

Die wichtigsten tierschutzrechtlichen Verbesserungen, die in dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 5. November 2008 enthalten waren, aber nach dem jetzigen Stand der Beratungen offensichtlich nicht mehr gewollt sind:

1. Ethische Bewertung

Im Richtlinien-Entwurf vom 5. November 2008 wurde in der Begründung (Punkt 37) noch betont, dass eine *umfassende ethische Bewertung* den Kern der Projektgenehmigung bildet. Die Verwendung von Tieren sollte sowohl aus moralischen als auch aus wissenschaftlichen Gründen sorgfältig geprüft werden, „daher sollte im Rahmen des Genehmigungsprozesses von Projekten, die lebende Versuchstiere einschließen, eine unabhängige ethische Bewertung durchgeführt werden“ (Gründe, Punkt 38). Um dies sicherzustellen, und einen „kohärenten Ansatz für die ethische Bewertung und die ethischen Überprüfungsstrategien auf nationaler Ebene zu gewährleisten“ sollten die Mitgliedstaaten „nationale Ausschüsse für Tierschutz und –ethik“ einrichten (Gründe, Punkt 46). Zudem sollte „die für die Durchführung der ethischen Bewertung zuständige Behörde“ gem. Artikel 37 Abs. 3 lit. f insbesondere auch aus dem Bereich der „angewandte(n) Ethik“ Sachverständige einsetzen. Unter Artikel 37 Abs. 4 wird für die Durchführung der ethischen Bewertung explizit gefordert: „Die ethische Bewertung erfolgt auf transparente Art durch die Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter.“

Wir haben sehr begrüßt, dass im Bericht vom 3. April 2009 (Entwurf einer legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments) in Art. 37 Abs. 1 lit. a zusätzlich eingefügt wurde, dass ein Projekt nicht nur wissenschaftlich begründet, sondern auch unerlässlich und *ethisch vertretbar* („ethically defensible“) sein *muss*, mit der amtlichen Begründung: „Damit Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich, ohne Alternativen und ethisch vertretbar sind, ist eine ethische Bewertung vor Genehmigung eines Projektes notwendig.“ Dies entspricht dem Anspruch, der auch im deutschen Tierschutzgesetz in § 7 Abs. 3 gefordert ist: Die ethische Vertretbarkeit ist neben der Unerlässlichkeit und Alternativlosigkeit Grundbedingung für die Genehmigungsfähigkeit eines Versuchsvorhabens.

Zugleich wurde im Bericht des 3. April 2009 in Art. 37 Abs. 2 lit. d eingefügt, dass die die ethische Bewertung beinhaltende Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts, in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten und, sofern zutreffend, für die Umwelt im Lichte der erwarteten wissenschaftlichen Fortschritte, die letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können, „*ethisch vertretbar*“ sein muss. Die amtliche Begründung dafür erklärte: „Eine Schaden-Nutzen-Analyse ist nach objektiven, wissenschaftlich anerkannten Kriterien nicht durchführbar und verkennt die Natur der Wissenschaft. [...] Bei der ethischen Bewertung muss daher die ethische Vertretbarkeit geprüft werden.“ Der somit in zwei Abschnitten durch die Forderung der *ethischen Vertretbarkeit* aufgewertete Art. 37 wurde im angenommenen Text am 5. Mai 2009 veröffentlicht (Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2009, erste Lesung).

1.1 Im nun vorliegenden aktuellen Entwurf vom 10. Dezember 2009 wurde jedoch zu unserer großen Besorgnis in allen relevanten Passagen, in denen das Wort „ethical“ stand, dieser Begriff schlichtweg aus dem Richtlinien-Entwurf herausgestrichen.

In **Art. 35 Abs. 2** des Kommissionsvorschlags war als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung „eine positive ethische Bewertung durch die zuständige Behörde“ vorgesehen. Das an dieser Stelle jetzt vorgesehene „positive Ergebnis der Projektauswertung“ ist demgegenüber ein ‚Weniger‘ und schafft damit die Gefahr, dass die entsprechende Prüfung in der Praxis hinter dem in § 7 Abs. 3 Satz 1 des deutschen Tierschutzgesetzes verankerten Gebot der „ethischen Vertretbarkeit“ zurückbleiben wird.

1.2 Die Überschrift des **Art. 37** im Entwurf heißt nun nicht mehr „Ethical evaluation“ („Ethische Bewertung“) wie im Kommissionsvorschlag vom 5. November 2008, sondern nur noch „Project evaluation“. Zu unserer großen Bestürzung wurde in **Art. 37 Abs. 1 lit. a** des angenommenen Entwurfes vom 5. Mai 2009 zudem gestrichen, dass das Projekt *ethisch vertretbar* sein muss, dort wurde nämlich gefordert: „the project is scientifically justified, indispensable and ethically defensible“.

Es wurde zum anderen sogar zusätzlich gestrichen, dass die in diesem Entwurf in **Art. 37 Abs. 2 lit d** geforderte Güterabwägung „ethisch vertretbar“ sein muss. Hier wurde lediglich ein Halbsatz zur Ethik eingefügt, der besagt, dass die Schaden-Nutzen-Analyse ethische Überlegungen beachten solle („taking into account ethical considerations“). Doch dies ist eine bedeutende Abschwächung, denn ob ein beantragter Tierversuch „ethisch vertretbar“ sein muss, oder ob bei der Bewertung aus Sicht der Wissenschaft bzw. aus Sicht der Aus- und Weiterbildung (neue Formulierung in Abs. 1 lit. a) „ethische Überlegungen“ lediglich „berücksichtigt“ werden sollen, ist ein gewichtiger Unterschied. Zudem widerspricht dies gerade der Begründung, mit der die Forderung nach „ethischer Vertretbarkeit“ im Mai 2009 vom Parlament angenommen wurde.

Die explizite *ethische Bewertung* des Tierversuchs, die eines der zentralen Anliegen für die Revision der Richtlinie war, ist damit aus dem Entwurf verschwunden.

1.3 Außerdem müssen auf der Nachteilsseite der Schaden-Nutzen-Analyse auch etwaige Nachteile, die das jeweilige Verfahren für die Umwelt haben kann, einbezogen werden, wie dies in **Art. 37 Abs. 2 lit. d** des Kommissionsentwurfs noch vorgesehen war.

1.4 Die in **Art. 37 Abs. 3** für die Projekt-Evaluierung von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigende Fachkenntnis erwähnt nun auch nicht mehr die unseres Erachtens zwingend notwendige ethische Expertise. Dies ist unverständlich, da nicht nur bei den Anwendern ein Desiderat an ethischer Expertise festgestellt

wurde, sondern gerade auch bei den Behörden, die ja die *ethische Bewertung* als „Kern der Projektgenehmigung“ durchführen sollten.

- 1.5 Das Ziel, den Standard des deutschen Tierschutzgesetzes in die neue Richtlinie einzubringen, erfordert es auch, an der von der EU-Kommission in **Art. 37 Abs. 4** des Vorschlages vom 5. November 2008 vorgesehenen obligatorischen Einbeziehung neutraler Dritter in diese Bewertung festzuhalten (anstatt dies, wie nach dem jetzt vorliegenden Entwurf geplant, lediglich fakultativ auszugestalten). Es wäre zwingend notwendig, dass den genehmigenden Behörden („competent authorities“), jeweils eine unabhängige beratende Kommission zur Seite gestellt wird, so wie dies in Deutschland mit den beratenden Kommissionen nach § 15 TierSchG realisiert ist; auch angesichts dessen, dass die in Art. 25 des Kommissionsvorschlags vorgesehenen „Permanent ethical review bodies“, die an den jeweiligen Einrichtungen angesiedelt sein sollen – und nun als „Animal welfare body“ benannt werden – die „ethical advice“ nicht mehr auf ihrer Agenda haben. Es sollte sichergestellt werden, dass diese beratenden Kommissionen paritätisch besetzt sind mit von anerkannten Tierschutzorganisationen benannten Mitgliedern und dass auch zwingend notwendig die ethische Expertise beinhaltet sein sollte.

- 1.6 Die im Entwurf vom November 2008 in **Art. 47** geforderten „nationalen Ausschüsse für Tierschutz und -ethik“ sind mittlerweile durch Streichung der Begriffe „animal welfare“ und „ethics“ in Umfang und Aufgabenstellung bedauerlicher Weise sichtlich reduziert. So ist dort zu unserem großen Bedauern nun nicht mehr vorgesehen, dass diese Ausschüsse „Informationen über die Tätigkeit der ständigen Gremien für die ethische Überprüfung und die ethische Bewertung“ austauschen (da die „Ethical evaluation“ in Art. 37 ja zu einer „Project evaluation“ reduziert wurde). Gerade dieser Gesichtspunkt wäre zwingend notwendig angesichts des Umstandes, dass die einzelnen Nationen sehr differierende Standards im Umgang mit Tieren haben und ein Austausch über ethische Aspekte den Umgang des Menschen mit dem Mitgeschöpf Tier und damit den Tierschutz in der Europäischen Gemeinschaft voranbringen würde. Die Harmonisierung in der EU und zugleich den Tierschutz „gemäß dem Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere zum EG-Vertrag“ zu erhöhen wurden im November 2008 initial als „Gründe und Ziele des Vorschlags“ benannt.

In Anbetracht der zunächst hoch stehenden Ansprüche des Richtlinien-Entwurfes vom November 2008, deren Zweckbestimmung die Stärkung des Schutzes der immer noch für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ist und bei deren hauptsächlichen Gesichtspunkten sogar *an oberster Stelle* erklärt wurde, dass die neue Richtlinie es verpflichtend mache, dass eine *ethische Überprüfung* der beantragten Tierversuche durchgeführt werden müsse („the new directive will make it compulsory to carry out *ethical reviews* and require that experiments where animals are used be subject to authorisation“, siehe summary of the proposal for a directive: OD/2008/0211 : 05/11/2008 – Commission/Council: initial legislative document), **kann die Streichung der ethischen Bewertung besonders vor dem Hintergrund des deutschen Staatsziels „Tierschutz“ in keiner**

Weise akzeptiert werden. Zudem lässt der Richtlinien-Entwurf die regelmäßig geforderten Hilfsmittel für die Güterabwägung und ethische Bewertung, die in Form eines Kriterienkatalogs in einem Anhang zur Verfügung gestellt werden sollten, weiterhin vermissen.

2. Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Kommissionsvorschlags sollten Ersatz- und Ergänzungsmethoden auch vor ihrer förmlichen Anerkennung durch Gemeinschaftsvorschriften vorrangig Anwendung finden, wenn mit ihnen das angestrebte Ergebnis auf eine wissenschaftlich zufriedenstellende Weise erreicht werden kann. Dieser Satz findet sich in dem jetzt vorliegenden Richtlinienentwurf nicht mehr. Als Beispiel dafür, dass es nicht angehen kann, die Anwendung validierter Ersatz- und Ergänzungsmethoden bis zu deren förmlicher Aufnahme in das Gemeinschaftsrecht aufzuschieben, sei der Pyrogenitätstest genannt, für den zur Zeit immer noch lebende Kaninchen verwendet werden, obwohl seit Jahren ein *in-vitro*-Pyrogentest (IPT) mit humanem Vollblut als validierte und sogar sensitivere, aber im Gemeinschaftsrecht noch immer nicht vollständig anerkannte Ersatzmethode zur Verfügung steht, die jedoch erst in diesem Jahr in das Europäische Arzneibuch aufgenommen werden soll. Zwischen Validierung und förmlicher rechtlicher Anerkennung vergehen oft Jahre, zuweilen sogar Jahrzehnte. Es ist weder mit Art. 20a GG noch mit Teil B, Titel II, Art. 6 b der EU-Verfassung (Tierschutz-Artikel) vereinbar, dass in dieser Zeit weiterhin Tieren Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden zugefügt werden dürfen.

3. Genehmigungsverfahren

Dass der jetzt vorliegende Entwurf das ursprünglich von der EU-Kommission in Art. 35 Abs. 1 vorgesehene Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens für alle Tierversuche an Wirbeltieren, Cephalopoden und Dekapoden durch einen neuen Art. 41 A relativiert, stellt ebenfalls einen schwer wiegenden und mit dem Gebot eines effektiven Tierschutzes unvereinbaren Rückschritt dar. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass die Prüfung der oben geforderten ethischen Vertretbarkeit in dem jetzt vorgesehenen vereinfachten Verwaltungsverfahren nicht mit der nötigen Genauigkeit vorgenommen wird. Auch werden die Mitgliedstaaten durch den jetzt vorgesehenen Art. 36 Abs. 2 ermächtigt, in solchen vereinfachten Verwaltungsverfahren auf die Vorlage anonymisierter nichttechnischer Projektzusammenfassungen durch die Antragsteller zu verzichten (mit der Folge, dass diese dann auch nicht mehr, wie in Art. 40 Abs. 4 eigentlich vorgesehen, veröffentlicht werden können).

4. Absolute Schmerz-Leidensgrenze

Die in dem Kommissionsvorschlag vom 5. November 2008 in Art. 15 Abs. 2 vorgesehene absolute Schmerz-Leidens-Grenze (d. h. das Verbot von wissenschaftlichen Verfahren, die bei den Tieren zu schweren und voraussichtlich länger andauernden Schmerzen, Leiden oder Ängsten führen) soll mit Hilfe des jetzt geplanten Art. 50 Abs. 1 A aufgeweicht und eingeschränkt werden. Das ist weder mit dem Tierschutz-Artikel der EU-Verfassung noch mit dem deutschen Staatsziel

Tierschutz vereinbar. Es gibt keinen wissenschaftlichen Nutzen, der so groß sein könnte, dass er schwere und voraussichtlich länger andauernde Schmerzen, Leiden oder Ängste überwiegt. Zudem erkennen selbst experimentierende Wissenschaftler an, dass aus Tierversuchen, die dem Tier schwerste Leiden zufügen, auf Grund der starken Stressbelastungen keine verwertbaren Daten zu gewinnen sind, weshalb aufgrund mangelnder Aussagekraft eines solchen Experimentes dieses bereits aus wissenschaftlicher Sicht auszuschließen ist.

5. Gentechnisch veränderte Tiere

Die Herstellung gentechnisch veränderter Tiere soll nach dem jetzt vorliegenden Entwurf (Art. 17 Abs. 1) bereits ab demjenigen Zeitpunkt nicht mehr den Beschränkungen der Richtlinie unterliegen, ab dem die Forscher die Beobachtung der Nachkommenschaft einstellen, selbst wenn bei diesen Tieren weiterhin mit Schmerzen, Leiden, Ängsten oder lang dauernden Schäden gerechnet werden muss. Mit einer so weitgehenden Einschränkung des Anwendungsbereichs der neuen Richtlinie wird der Schutz dieser Tiere in unerträglichem Maß zurückgedrängt.

6. Qualifikation der Versuchsdurchführenden

In Art. 20 des Kommissionsvorschlags vom 5. November 2008 ist zu Recht ein obligatorisches Zulassungsverfahren für alle an Verfahren mit Tieren teilnehmenden Personen vorgesehen worden, um deren Sachkunde und Zuverlässigkeit sicherzustellen. Zudem wird die Zulassung auf nicht mehr als 5 Jahre befristet und erst mit erneutem Nachweis der Qualifikation verlängert. Demgegenüber überlässt es der jetzige Art. 23 A Abs. 1 den einzelnen Mitgliedstaaten, auf welche Weise sie die Kompetenz dieses Personenkreises überprüfen und sicherstellen. Damit steigt die Gefahr erheblich, dass Tieren durch nicht ausreichend sachkundiges Personal vermeidbare Schmerzen, Leiden und Ängste zugefügt werden. Zudem ist eine etwaige Erneuerung der personengebundenen Zulassung nun an schlecht nachprüfbar Kriterien gebunden und wird aber erst dann eingefordert, wenn selbige zutreffen (Art. 21 Abs. 3), was der Beliebigkeit Tür und Tor öffnet.

7. Verbindlichkeit der Haltungsanforderungen

Nach Art. 32 Abs. 3 des jetzt vorliegenden Entwurfs können die Mitgliedstaaten von den in Annex IV für Versuchstiere vorgesehenen Pflege und Unterbringungsstandards Abweichungen zu Lasten der Tiere nicht nur, wie im Kommissionsentwurf vom 5. November 2008 vorgesehen, aus Tierschutz-, sondern auch aus anderen Gründen erlauben. Das ist unverständlich, da die diesem Annex zugrunde liegenden Leitlinien des Europäischen Versuchstierübereinkommens (s. dort Anhang A) bereits auf einer umfassenden Abwägung der tierlichen Bedürfnisse mit den möglicherweise entgegenstehenden Interessen der Wissenschaft beruhen. Die Mitgliedstaaten und auch die Europäische Gemeinschaft selbst sind nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 dieses Übereinkommens zur Beachtung der Leitlinien des Anhangs völkerrechtlich verpflichtet. Gegen diese Verpflichtung verstößt die genannte Regelung (und ebenso auch die in Annex IV für die Anwendung der Standards vorgesehene, bis 2017 währende Übergangsfrist). Außerdem wurde die im November 2008 in Art. 32, Abs. 1 lit. d noch geforderte Überwachung von Gesundheit und

Art. 32, Abs. 1 lit. d noch geforderte Überwachung von Gesundheit und Wohlbefinden der Versuchstiere durch einen Fachmann gestrichen.

8. Kontrollen der Einrichtungen

In Art. 33 des Vorschlags der EU-Kommission vom 5. November 2008 war noch eine relativ hohe Kontrolldichte gegenüber den Zucht-, Liefer- und Verwendereinrichtungen vorgesehen: Diese sollten mindestens zweimal jährlich behördlich überprüft werden, davon zumindest einmal ohne Vorankündigung. Der jetzige Entwurf reduziert diese Kontrollen auf etwa ein Sechstel, denn er sieht vor, dass jedes Jahr nur ein Drittel der Einrichtungen überprüft werden muss (so dass jede Einrichtung im Ergebnis alle drei Jahre an der Reihe ist); auch ein definiertes Mindestmaß unangekündigter Überprüfungen wird nicht mehr vorgesehen. Dies stellt ein besonders bedrückendes Ergebnis der Lobbyarbeit von Wissenschaftsorganisationen und Pharmaindustrie dar, macht es doch deutlich, wie triftig die Gründe der an Tierversuchen Beteiligten, sich vor solchen Überprüfungen zu fürchten, sein müssen.

9. Nationale Referenzlabore

Sehr zu bedauern ist schließlich auch, dass der Vorschlag der EU-Kommission in Art. 46, in allen Mitgliedstaaten nationale Referenzlabors für die Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden vorzusehen, offenkundig dem Druck der Lobby oder dem Kostendruck zum Opfer gefallen ist. Dies trägt nicht dazu bei, den im aktuellen Entwurf benannten Grund Nr. 8 der Richtlinie mit aller Kraft zu unterstützen, wo erklärt wird, „this Directive represents an important step towards achieving the final goal of full replacement of procedures on live animals for scientific and educational purposes as soon as it is scientifically possible to do so. To meet that end, it seeks to facilitate and promote the advancement of alternative approaches.“

10. Nationaler Tierschutzstandard

Alle von der EU-Kommission in ihrem Vorschlag vom 5. November 2008 vorgeschlagenen Verbesserungen waren Ausprägungen des Unerlässlichkeitsgebots und des Gebots der ethischen Vertretbarkeit, wie es in § 7 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des deutschen Tierschutzgesetzes seit dem Jahr 1987 niedergelegt ist. Deswegen – aber auch wegen des von Deutschland ausdrücklich verkündeten Ziels, diesen Standard auf europäischer Ebene durchsetzen zu wollen – muss sich die deutsche Bundesregierung vorbehaltlos für die Aufnahme dieser Verbesserungen in die neue Richtlinie (und damit für die Vermeidung der oben beschriebenen Rückschritte) einsetzen.